

Die neue Richtlinie gilt ab sofort für alle Projekte, die ab dem 2. Januar 2018 Förderung beantragen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

Förderfähigkeit von Filmen ohne internationalen Koproduzenten

§ 2 (2) enthält nicht mehr die Anforderung, dass Filme international koproduziert sein müssen. Auch rein deutsche Produktionen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sind förderfähig.

Förderfähigkeit von VoD-Filmen

§ 5.3 wurde dahingehend geändert, dass neben der Kinoauswertung auch die Auswertung eines Films auf einer von Deutschland aus zugänglichen VoD-Plattform die Auswertungsanforderungen erfüllt.

Bei hohen Ausgaben für digitales Filmschaffen können die deutschen Mindestherstellungskosten entfallen

§ 5.2 (2) und § 6.2 (2) wurden dahingehend erweitert, dass wenn über alle Phasen des gesamten Herstellungsprozesses betrachtet mindestens 3 Millionen Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland aufgewendet werden, auf Antrag die Anforderung zu deutschen Mindestherstellungskosten entfallen kann.

Aufhebung der Kappung des Drehbuchhonorars

§ 7.2 (4) deckelt nun nicht mehr die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben für das dem Film/der Serie zugrunde liegende Drehbuch.

Höhere Schwellen zur Beantragung des erhöhten Zuschusses

§ 7.3 (2) und § 7.4 (2) sehen nun gesteigerte Anforderungen an die Voraussetzung zur Beantragung eines erhöhten Zuschusses vor. Es müssen nunmehr mindestens 2 Millionen Euro für digitales Filmschaffen aufgewendet werden um den erhöhten Zuschuss beantragen zu können.

Änderungen des Eigenschaftstests

Anlage 1 der RL listet nun in der Kategorie „Kreativer Inhalt“ zusätzliche Kriterien. In der Kategorie „Kreative Talente“ wurde die Position des „Animation Supervisor“ hinzugefügt. In der Kategorie „Herstellung“ wurden die VFX-Arbeiten weiter aufgeschlüsselt und im Gesamtkontext gestärkt.

Anhebung der Kappung der Produzentengage

Anlage 4, „3.“ legt nun als Obergrenze für die Produzentengage 250.000 Euro fest.

Anpassung der Herstellungskostenarten

Anlage 5, „1. und 2.“ regeln nun, dass Finanzierungskosten, Rechtsberatungskosten sowie die Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung zu den Nettoherstellungskosten gezahlt werden und „10. Allgemeine projektbezogene Kosten“ der Übersicht A zugerechnet werden.

Sie haben noch weitere Fragen?

Dann können Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner für den German Motion Picture Fund wenden, die Sie unter www.ffa.de finden.